

Spülwassertank für Pflanzenschutzspritzen

Ab 2011 müssen Pflanzenschutzspritzen mit mehr als 350 Liter Tankinhalt, welche auf ÖLN-Betrieben eingesetzt werden, mit einem Spülwassertank ausgerüstet sein. Dies gilt sowohl für neue Geräte als auch für alte Spritzen, welche ab 2011 entsprechend nachgerüstet sein müssen.

Gesetzliche Grundlagen

Wortlaut der Direktzahlungsverordnung 910.13:

Für den Pflanzenschutz ab 2011 eingesetzte zapfwellenangetriebene oder selbstfahrende Geräte mit einem Behälter von mehr als 350 Liter Inhalt müssen mit einem Spülwassertank für die Reinigung der Pumpe, Filter, Leitungen und Düsen auf dem Feld ausgerüstet sein.

Der Spülwassertank bei Feldspritzen muss ein Volumen von mindestens 10 % des Nenninhaltes des Brühetanks aufweisen. Bei neu gekauften Spritzgeräten weisen die integrierten Spülwassertanks oft kleinere Volumen als die geforderten 10% des Spritztankvolumens auf. Dies wird analog zu den EU-Richtlinien toleriert.

Der Spülwassertank bei Gebläsespritzen muss nur 5% des Nenninhaltes des Brühetanks aufweisen, jedoch mindestens 35 Liter.

Ausnahme

- Bei Gunspritzen ohne angebautes Gebläse oder Spritzbalken kann auf den Aufbau eines Spülwassertanks verzichtet werden. Die Spritze mit Schlauch und Gun ist jedoch zwingend auf dem Feld zu spülen. Das Spülwasser kann aus einem nahe gelegenen Wasseranschluss oder beim Betriebsgebäude bezogen werden.



Ziel

Durch den Aufbau eines Spülwassertanks sollen insbesondere folgende Ziele erreicht werden:

- Kein Ausspritzen von Spritzbalken oder Gebläsen auf dem Hofgelände oder auf Kiesplätzen
- Kein Eintrag von Pflanzenschutzmittelresten in Kanalisationen
- Kein Eintrag von Pflanzenschutzmittelresten in Oberflächengewässer
- Verhinderung von Pflanzenschutzmitteleinträgen ins Grundwasser



Dieses Merkblatt entstand in Zusammenarbeit mit dem Aarg. Verband für Landtechnik AVLT